



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumsstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Wien, am 13. Oktober 2021

Betrifft: GZ 2021-0.153.868 – Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und das KommAustria-Gesetz geändert werden (Urheberrechts – Novelle 2021); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

II. Allgemeines

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 gem. Artikel 4 Abs.1 lit. h UN-BRK verpflichtet, für Menschen mit Behinderungen barrierefreie Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zudem verpflichtet Artikel 21 UN-BRK alle Vertragsstaaten dazu, das Recht der freien Meinungsäußerung und den freien Zugang zu Information zu gewährleisten, dies gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikel 2 UN-BRK. Kommunikation in diesem Sinne umfasst „Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, barrierefreies Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen der Kommunikation, einschließlich barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnologie“.

III. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Im Sinne der und beziehend auf die vonseiten der Behindertenanwaltschaft bereits zur UrhGNov 2018 abgegebenen Stellungnahme, wird neuerlich darauf hingewiesen, in § 42d UrhG ebenso auf barrierefreie Informations- und Kommunikationsformen angewiesene Personengruppen, wie etwa Menschen mit Lernbehinderungen, von den vorgesehenen urheberschutzrechtlichen Erleichterungen betreffend die barrierefreie Aufbereitung und Zurverfügungstellung urheberrechtlich geschützter Werke zu erfassen .

Vor diesem Hintergrund plädiert die Behindertenanwaltschaft nachdrücklich dafür, die betreffende Bestimmung, sowie damit in Verbindung stehende und darauf bezughabende Normen, wie sie etwa auch im gegenständlichen Gesetzesentwurf enthalten sind, derart auszugestalten, dass das Urheberrechtsgesetz fortan insgesamt



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

jegliche barrierefreie Aufbereitung und Zurverfügungstellung geschützter Werke durch entsprechende Ausnahmeregelungen ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Elke Niederl'.

Mag.^a Elke Niederl
(stv. Behindertenanwältin)